

Satzung des Vereins „SYNGAP Elternhilfe e.V.“

Fassung vom 03.06.2021

Präambel

SYNGAP1 bezeichnet eine seltene genetische Mutation, die wissenschaftlich zusammen mit 15 anderen Gendefekten auch als Mentale Retardierung (MRD5) oder „nichtsyndromale autosomal-dominante Intelligenzminderung“ bezeichnet wird. Ihre Hauptmerkmale sind globale Entwicklungsverzögerung, Epilepsie und Autismus, was eine Vielzahl an Schwierigkeiten mit sich bringt. Die betroffenen Kinder werden durch ihre Behinderung immer auf Unterstützung angewiesen sein.

Ziel des Vereins ist es, die wissenschaftlichen Erkenntnisse zum SYNGAP-Syndrom zu verbessern, die Öffentlichkeit über diese Krankheit aufzuklären sowie betroffene Menschen und ihre Familien zu unterstützen.

Der Verein wurde gegründet von Eltern, deren Kinder am SYNGAP-Syndrom erkrankt sind. Verantwortliche Privatpersonen, Unternehmen und Organisationen, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlen, erhalten die Möglichkeit zu sichtbarem und dauerhaftem Engagement in Form öffentlicher und privater mäzenatisch motivierter Investitionen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**SYNGAP Elternhilfe e.V.**“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Krefeld. Die Vereinsadresse ist Virchowstraße 80, 47805 Krefeld.
- (3) Er ist in das zuständige Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist, bezogen auf das SYNGAP Syndrom, die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung, Hilfe für Behinderte, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke sowie mildtätiges Handeln unmittelbar selbst durch eigene Projekte oder durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Satzungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch:
 - a) Aufbau von Informationsangeboten und Vernetzungsmöglichkeiten für betroffene Familien sowie die Bereitstellung von Beratung in medizinischen,

- psychologischen, rechtlichen, finanziellen und sozialen Fragen zur Stärkung der eigenverantwortlichen Selbsthilfe sowie zur Förderung der Krankheitsakzeptanz und -bewältigung direkt und indirekt Betroffener;
- b) Initiierung und Durchführung von Veranstaltungen wie Vorträgen, Kongressen oder Fortbildungsveranstaltungen;
 - c) Einrichtung von Arbeits- und Regionalgruppen zum Austausch und Zusammenarbeit mit ähnlichen Gruppen zu ähnlichen Erkrankungen im In- und Ausland;
 - d) Anregung und Organisation von Projekten zur Erforschung des Syngap-Syndroms sowie zur Unterstützung von Diagnose-, Therapie-, Behandlungs- bzw. Pflegemaßnahmen;
 - e) finanzielle und ideelle Förderung wissenschaftlicher Arbeiten sowie patientennaher Studien zur Erforschung des Syngap-Syndroms, der damit zusammenhängenden Fragen und Folgen für das Leben der Patienten und ihrer Familien;
 - f) Öffentlichkeits- und Medienarbeit für die Anliegen des Vereins, z. B. durch die Herausgabe von Informationsmaterialien und die Pflege der Vereins-Website, um das Syngap-Syndrom bei Ärzten, Forschern, Laboren und Patienten, aber auch in Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit bekannter zu machen und über das Krankheitsbild des Syngap-Syndroms, insbesondere seine Formen, Ursachen und Symptome aufzuklären;
 - g) Förderung der Bereitschaft von Privatpersonen, Unternehmen und privaten Organisationen zur Unterstützung der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins durch finanzielle Zuwendungen und ehrenamtliches Engagement durch Erarbeitung und Veröffentlichung von Medien aller Art;
 - h) Unterstützung von Personen, die am Syngap-Syndrom leiden, und wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Lage darauf angewiesen sind, sowie Unterstützung betroffener Familien zur Verbesserung der Behandlungs- und Lebensqualität.
- (3) Der Verein muss zur Verwirklichung seines Zwecks nicht gleichzeitig oder im gleichen Maße in den steuerbegünstigten Förderbereichen nach Abs. 1 tätig sein. Dem Verein steht es frei, welchen seiner Zwecke er mit welchen Maßnahmen wahrnimmt. Die Möglichkeit des § 58 Nr. 2 AO, zur Verwirklichung des Satzungszwecks Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwendung zu anderen steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden, bleibt unberührt.
- (4) Die Ergebnisse seiner Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung werden zeitnah und in geeigneter Weise der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Vom Verein durchgeführte Veranstaltungen sind grundsätzlich öffentlich zugänglich.
- (5) Bei seiner Tätigkeit arbeitet der Verein mit steuerbegünstigten Organisationen ähnlicher Aufgabenstellung zusammen, wo und insoweit dies der Verwirklichung des Vereinszwecks dient.
- (6) Der Verein kann weltweit fördern; seine Auslandstätigkeit bleibt dabei im Sinne des § 51 Abs. 2 AO strukturell auf die Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke im Inland bezogen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehren- und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche Person sein. Minderjährige können mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten ebenfalls ordentliches Mitglied des Vereins werden.
- (3) Fördermitglied kann jede volljährige natürlich und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins durch Beiträge und Spenden; sie haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle in Abs. 2 und 3 genannten Mitglieder sowie an solche natürlichen und juristischen Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder im Sinne des Abs. 2 sind, haben kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragszahlungen befreit.
- (5) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zur Anschrift des Vereinssitzes zu richten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand, im Falle der Ablehnung mit dem Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung. Sie endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (7) Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich und in Textform gegenüber dem Vorstand zur Anschrift des Vereinssitzes zu erklären.
- (8) Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung an die letzte bekannte Anschrift mit dem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann ein Mitglied auch dann ausschließen, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt;

die Entscheidung über den Ausschluss ist in Textform zu begründen und dem Mitglied an die letzte bekannte Anschrift mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss des Mitglieds wird wirksam mit Ablauf der Einspruchsfrist, im Falle des rechtzeitigen Einspruchs mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, durch die der Ausschluss bestätigt wird. Diese Entscheidung soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich in Textform bekannt gemacht werden. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruht die Mitgliedschaft.

- (9) Jedes Mitglied erhält bei Eintritt in den Verein und bei Satzungsänderungen ein Exemplar der Satzung in der jeweils gültigen Fassung, dies kann auch als E-Mail erfolgen. Die aktuelle Version der Satzung kann jederzeit auf der Homepage www.syngap.de eingesehen werden.
- (10) Die ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.
- (11) Die Mitglieder werden über die Arbeit des Vorstands und seiner Organe durch Rundmails, durch die Homepage und bei Patiententreffen informiert.
- (12) Jedes Mitglied des Vereins hat die Verpflichtung, Veränderungen seiner Kontaktdaten und Bankverbindung dem Vorstand mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins zahlen Jahresbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Sie sind bis zum Ende des ersten Quartals in einer Summe zu entrichten bzw. werden vom Kassenwart per Lastschrift eingezogen.
- (2) Die Mitgliederversammlung sieht bei der Festsetzung der Jahresbeiträge unterschiedliche Beitragssätze für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sowie einen ermäßigten Beitragssatz für Alleinerziehende vor.
- (3) Die Beitragszahlung erfolgt einmal pro Haushalt.
- (4) Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr wird ab dem 1.3. fällig und per Lastschriftverfahren eingezogen. Abweichende Zahlungsarten des Mitgliedsbeitrags erfordern der Zustimmung des Vorstands.
- (5) Der Vorstand kann im Einzelfall den Beitrag aus Billigkeitsgründen ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand (§ 7),
 - b) die Mitgliederversammlung (§ 9),

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem ersten Vorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern (dem zweiten und dem dritten Vorsitzenden). Diese bilden den engen Vorstand. Dieser bildet zusammen mit dem Beauftragten für die Vereinsfinanzen (Kassenwart) und dem Schriftführer den erweiterten Vorstand. Darüber hinaus können bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer) gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird und den Betrag nicht übersteigt, bis zu dem Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich nach den jeweils geltenden Vorschriften des Einkommensteuerrechts steuerfrei sind.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreter haben gerichtlich und außergerichtlich jeweils Alleinvertretungsmacht. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vorsitzenden unter demokratischer Absprache auch alleine tätig werden dürfen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Hierbei ist sowohl die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder in getrennten Wahlgängen als auch die Wahl des gesamten Vorstands in einem Wahlgang (Blockwahl) möglich. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Amt als Vorstand.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so bestimmt der Gesamtvorstand einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. In der nächsten Mitgliederversammlung ist diese Entscheidung zu bestätigen oder ein anderes Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu wählen.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich in der Regel einmal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden oder durch seine Vertreter, schriftlich und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen, dieses kann auch per einfacher E-Mail erfolgen. Die Einladungsfrist kann kürzer ausfallen, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Mitglieder des gesamten Vorstands, darunter mindestens 2 Mitglieder aus dem engen Vorstand (1., 2., 3. Vorsitzender) anwesend sind. Vorstandssitzungen sind auch mittels Telefonkonferenz oder Onlinekonferenz möglich.
- (6) Die Vorstandssitzungen erfolgen real oder virtuell in einem nur für Mitglieder mit ihrem Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum (z.B. Zoom, Webex). Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, spätestens aber 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der Email an die letzte, dem Vorstand bekannt gegebene Email-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem

Verschluss zu halten. Abstimmungen erfolgen online per Umfrage – Tool (z.B. „polling“ bei Zoom). Im Übrigen gelten die für die Mitgliederversammlung genannten Regelungen entsprechend.

- (7) Der Vorstand kann Aufgaben sowie die Vertretung des Vereins in bestimmten Bereichen einem oder mehreren von ihm zu bestellenden Geschäftsführern übertragen; deren Vergütung legt er im Rahmen des Haushaltsplans fest. Darüber hinaus kann er einzelne Aufgaben sowie die Vertretung des Vereins in einzelnen Angelegenheiten auch auf andere Personen, insbesondere Mitglieder, übertragen und fachspezifische Beiräte berufen. Die Beauftragung vereinsfremder Personen (im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit) erfolgt auf Beschluss des Vorstands.
- (8) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Sind einzelne Vorstandsmitglieder zeitweilig an der Ausübung ihres Amtes verhindert, entscheidet der Vorstand ohne deren Mitwirkung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstands können formlos gefasst werden.
- (9) Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu dokumentieren/protokollieren.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Zur Zuständigkeit des engen Vorstands gehören:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - b) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
 - c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) die Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen;
 - e) die Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen und Patiententreffen;
 - f) die Repräsentation des Vereins, auch auf Verbandsebene;
 - g) die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit;
 - h) der Umgang mit Behörden und Verbänden;
 - i) die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderungen und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen;
 - j) die Beauftragung von Mitgliedern oder anderen natürlichen oder juristischen Personen (unter Einverständnis der zuvor Genannten), für den Verein Dienst- oder Sachleistungen zu beschaffen, zu erbringen oder zu verwalten, wobei das Ergebnis, ob materiell oder immateriell grundsätzlich Eigentum des Vereins bleibt.
 - k) die Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze und Finanzplanung;
 - l) die Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche mit Ausnahme des in § 4 Absatz 8 Satz 3 genannten Sachverhaltes.
- (2) Für die weiteren Mitglieder des Vorstands ergeben sich insbesondere folgend Aufgabenbereiche:
 - a) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, die Buchung der Einnahmen und Ausgaben, den Einzug und die Erstattung von Mitgliedsbeiträgen, die finanzielle Abwicklung der

Jahreshauptversammlung sowie die Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens zuständig.

- b) Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung von Sitzungen und Versammlungen. Dem Schriftführer kann darüber hinaus die Erledigung des Schriftverkehrs des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand übertragen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Sie ist darüber hinaus binnen eines Monats unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird oder das Interesse des Vereins es aus sonstigen Gründen erfordert (außerordentliche Mitgliederversammlung). Leiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vorstands oder ein von ihm bestelltes ordentliches Mitglied des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform einzuberufen. Das Einladungsschreiben wird per einfacher Email an die vom Mitglied zuletzt benannte Email-Adresse versandt. Mitglieder, die keine Email haben, werden postalisch oder per Fax eingeladen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens an die letzte bekannte Anschrift oder elektronische Adresse des Mitglieds folgenden Tag. Dem Einladungsschreiben muss eine Mitteilung über die Tagesordnung beigefügt sein.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Leiter der Mitgliederversammlung hat zu Beginn der Versammlung die in die Tagesordnung aufgenommenen Anträge bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung; zu einem Beschluss, durch den ein solcher Antrag nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen wird, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind. Sie beschließt insbesondere über
 1. den Haushaltsplan (ab einem Jahresbudget von 5.000 €, darunter kann dieser wegen Geringfügigkeit entfallen), die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts, die Entlastung des Vorstands;
 2. die Wahl des Vorstands sowie des Kassenprüfers und dessen Stellvertreters, die ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen und weder dem Vorstand, dem Vorstand einer regionalen Gruppe oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören noch Arbeitnehmer des Vereins sein dürfen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, sofern diese nicht über die Auflösung des Vereins beschließt, ohne Rücksicht auf die Zahl der tatsächlich erschienenen oder vertretenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

- (6) Beschlussfassungen können derart erfolgen, dass einige Mitglieder telefonisch, andere wiederum per Online-Verfahren, schriftlich oder in sonstiger Textform oder persönlich an der Versammlung teilnehmen und abstimmen. Eine Online-Versammlung erfolgt in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum (z.B. Zoom, Webex). Bei der Online- Versammlung wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, spätestens aber 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der Email an die letzte, dem Vorstand bekannt gegebene Email-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (7) Jedes ordentliche volljährige geschäftsfähige Mitglied hat eine Stimme, jede Familie aber hat jedoch maximal eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ruht, wenn sich das Mitglied im Beitragsrückstand befindet.
- (8) Es wird durch Handzeichen bzw. bei Bedarf und bei Telefonkonferenzen durch namentliche Aufrufung mit mündlicher Bekundung abgestimmt. Bei Onlineversammlungen werden für die Abstimmung sogenannte „Umfrage – Tools“ verwendet. Bei Beschlussfassungen beschließt auf Antrag eines Mitglieds die Mitgliederversammlung, ob im Einzelfall geheim abzustimmen ist. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Die erforderliche Mehrheit definiert sich aus allen fristgerecht abgegebenen und gültigen Stimmen der Mitglieder d.h. denjenigen, die während der Präsenzveranstaltung bzw. per Onlineverfahren oder schriftlich innerhalb der Abstimmfrist abstimmen. Enthaltungen werden bei der Definition der Mehrheit nicht beachtet.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gefassten Beschlüsse wiedergeben muss. Sie ist von einem Mitglied des engen Vorstands und dem zu bestellenden Schriftführer zu unterschreiben.
- (11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf formlosen Antrag eines Mitglieds oder auf Beschluss des Vorstands auch per schriftlicher Abstimmung (einfache E-Mail oder Briefwahl jeweils im Sternverfahren) gefasst werden. Beim Sternverfahren schicken die Mitglieder ihre abzugebende Stimme digital oder in Papierform) jeweils einzeln an eine vorher bekanntgegebene Adresse. Schriftliche Stimmabgaben per einfacher E-Mail gelten als fristgerecht, wenn sie bis zur in der Einladung genannten Uhrzeit am Tag der Versammlung bei der offiziellen E-Mail-Adresse des Vorstands eingehen. Schriftliche Stimmabgaben per Briefwahl gelten als fristgerecht bei Eingang bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung an der Vereins-Adresse in Krefeld oder einer durch den Vorstand zuvor bekanntgegebenen Adresse. Die schriftlich abgegebenen Stimmen (E-Mail und Briefwahl) werden von einer zuvor bestimmten Person ausgewertet und zu den weiteren Stimmabgaben aus der Präsenzveranstaltung (klassische Mitgliederversammlung) und/oder dem Online Verfahren (Online

Mitgliederversammlung) addiert. Die Stimmzettel aus dem schriftlichen Wahlverfahren sind für eine Prüfung zur Mitgliederversammlung mitzubringen bzw. an den Wahlleiter weiterzuleiten.

- (12) Das Abstimmungsergebnis wird während der Mitgliederversammlung bekanntgegeben und zusätzlich in schriftlicher Form im Protokoll per Email-Adresse binnen 4 Wochen allen Mitgliedern zugesandt.
- (13) Mitglieder gelten als anwesend, wenn sie a) an einer Präsenzveranstaltung teilnehmen, b) im Onlineverfahren teilnehmen oder c) per Telefon teilnehmen oder d) per schriftlicher Abstimmung (E-Mail oder Briefwahl an die vom Vorstand zuletzt mitgeteilte Adresse) teilgenommen haben. Die Ermittlung der erforderlichen Mehrheiten erfolgt aus den fristgerecht (vgl. § 9 (10)) abgegebenen Stimmen aller als anwesend geltenden Mitglieder. Die Verteilung (Anzahl) der Stimmabgaben auf die zuvor genannten Optionen (a-d) ist im Protokoll festzuhalten. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden somit bei der Definition der Mehrheit nicht beachtet. Ihre Zahl ist bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses ebenfalls auszuweisen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn die Mitglieder nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 rechtzeitig über die vorgeschlagenen Satzungsänderungen informiert und dieser Mitteilung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden sind.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen sollen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform an die letzte bekannte Anschrift oder an die vom Mitglied benannte elektronische Adresse mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und durch den Schriftführer der Sitzung und ein Mitglied des engen Vorstands zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Beschlussfassungen über die Auflösung sind nur möglich, wenn die Mitglieder nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 rechtzeitig über die vorgesehene Auflösung und die Gründe, auf die der Auflösungsantrag gestützt werden soll, informiert worden sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil weniger als drei Viertel aller Mitglieder erschienen oder vertreten sind, so ist

nach Ablauf eines Monats seit dem Versammlungstag eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In der neuen Mitgliederversammlung ist zum Auflösungsbeschluss nur noch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen 1. an den e.b.e. – Epilepsie Bundes-Elternverband, Am Eickhof 23 in 42111 Wuppertal bzw. 2. an den Leona e.V., Kornblumenweg 38 in 59439 Holzwickede, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 13 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung durch den Vorstand, die Mitglieder des Vorstands, einen anderen rechtmäßig berufenen Vertreter des Vereins oder Erfüllungsgehilfen. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
- (2) Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
- (3) Die Haftungsbeschränkung nach Absatz 1 gilt auch im Verhältnis zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Verein.

Krefeld, den 03.06.2021

Unterschrift 1. Vorsitzende(r) – Verena Schmeder

Bisherige Satzungsfassungen:

03.06.2021 Änderungen für Vereinsregister

03.10.2020 Änderungen für Vereinsregister

01.09.2017 Urfassung der Satzung bei Gründung